



3. Juni 2004

Anlage D
zum Bericht des Ausschusses 4
Grundrechtskatalog

Gesamtsynopse

Die Gesamtsynopse enthält eine – nach Grundrechten geordnete – Gegenüberstellung der Rechtsquellen, der Textvorschläge von Ausschussmitgliedern und externen Experten und der gemeinsam erarbeiteten Textentwürfe des Ausschusses.

Übersicht: Gesamtsynopse		
A. Fundamentalgarantien	1 2 3 4	Recht auf Menschenwürde Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit Folterverbot Asylrecht
B. Gleichheitsrechte	5 6 7 8 9 10 11	Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz Allgemeines Diskriminierungsverbot Gleichheit von Frau und Mann Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechte von Kindern Rechte von älteren Menschen Rechte der Volksgruppen
C. Freiheitsrechte	12 13 14 15 16 17 18 19 20	Schutz der persönlichen Freiheit Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst) Aufenthaltsfreiheit Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Schutz des Hausrechts Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation Grundrecht auf Datenschutz Freiheit der Meinungsäußerung (Kommunikationsfreiheit) Rundfunkfreiheit

C. Freiheitsrechte (Fortsetzung)	21 22 23 24 25 26	Freiheit der Wissenschaft Kunstfreiheit Vereins- und Versammlungsfreiheit (einschließlich Koalitionsfreiheit) Berufs- und Erwerbsfreiheit (einschließlich Freiheit der Berufswahl und -ausbildung, unternehmerische Freiheit, Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit) Recht auf Ehe und Familie
D. Soziale Rechte	27 28 29 30 31 32 33 34	Recht auf Bildung Recht auf Schutz der Gesundheit und der Umwelt Recht auf soziale Sicherheit Recht auf Verbraucherschutz Recht auf Wohnung Recht auf Arbeit Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Recht auf Schutz von Ehe und Familie Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse
E. Politische Rechte	35 36 37 38 39	Wahlrecht (aktiv, passiv) Petitionsrecht Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern Recht öffentlich Bediensteter Staatsbürgerschaftsrecht
F. Verfahrensrechte	40 41 42 43 44 45 46 47	Recht auf den gesetzlichen Richter Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Recht auf ein faires Verfahren Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen Doppelbestrafungsverbot Entschädigungsrecht Beschwerderechte
G. Allgemeine Bestimmungen	48	Allgemeine Bestimmungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
<p>Artikel 3 Verbot der Folter</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>			<p>Artikel II-1 Würde des Menschen</p> <p>Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu achten, zu gewährleisten und zu schützen, ist vornehmste Aufgabe des Staates, der Gesellschaft und aller Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.</p>	<p>Artikel 1 (Menschenwürde) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04)</p> <p>Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.</p>		<p>Recht auf Menschenwürde</p> <p>(1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates.</p> <p>(2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.</p>

Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
<p>Artikel 2 Recht auf Leben</p> <p>(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.</p> <p>(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.</p> <p>Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe</p> <p>Art. 1</p> <p>Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.</p> <p>Art. 2</p> <p>Ein Staat kann durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.</p>		<p>Artikel 85 B-VG</p> <p>Die Todesstrafe ist abgeschafft.</p>	<p>Artikel II-2 Recht auf Leben</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.</p> <p>Artikel II-3 Recht auf Unversehrtheit</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten, b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.</p>	<p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</p> <p>(2) Eine Einschränkung dieser Rechte ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist. Ein das Leben gefährdender Eingriff ist überdies nur zulässig 1. um andere Menschen vor rechtswidriger Gewaltanwendung zu schützen, 2. um eine gesetzmäßige Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer gesetzmäßig festgehaltenen Person zu verhindern.</p> <p>Artikel 3</p> <p>Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.</p>	<p>Artikel 2 (Recht auf Leben) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04)</p> <p>(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.</p> <p>(2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.</p> <p>(3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern; c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.</p> <p>Artikel 4 (Recht auf körperliche Unversehrtheit) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</p> <p>(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p>	<p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 3</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.</p> <p>Artikel 4</p> <p>Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (12.12.03)</p> <p>Artikel 1</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.</p> <p>(2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.</p> <p>(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.</p> <p>Artikel 2</p> <p>Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.</p>	<p>Recht auf Leben</p> <p>(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. <u>Ergänzungsvorschlag:</u> Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.</p> <p>(2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.</p> <p>(3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.</p> <p>Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</p> <p>(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
<p>13. ZPEMRK bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen (Inkrafttreten Mai 2004)</p> <p>The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.</p>						<p>Artikel 3</p> <p>Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.</p> <p><u>Vorschlag Merli</u> (12.12.03)</p> <p>Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. (Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.)</p> <p>(2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.</p> <p>Umwelt</p> <p>(1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.</p> <p>(2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.</p> <p>(3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.</p>	

Folterverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
<p>Artikel 3 Verbot der Folter</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.</p>		<p>Artikel II-4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p> <p>Artikel 5</p> <p>(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.</p> <p>(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</p> <p>(3) Menschenhandel ist verboten.</p>	<p>Artikel 3 (Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04)</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>		<p>Folterverbot</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
			<p>Artikel II-18 Asylrecht</p> <p>Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß der Verfassung gewährleistet.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.</p> <p>Artikel 7</p> <p>Flüchtlinge genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat Schutz vor Verfolgung finden.</p>	<p>Artikel 18 (Asylrecht)</p> <p>Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 13</p> <p>Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.</p>	<p>Asylrecht</p> <p><u>Variante 1:</u> (1) Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.</p> <p>(2) Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.</p> <p>(3) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.</p> <p><u>Variante 2:</u> Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.</p>

Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	<p>Artikel 2</p> <p>Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.</p>	<p>Artikel 7 B-VG</p> <p>(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.</p> <p>(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.</p> <p>(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</p> <p>(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</p> <p>StV von St. Germain Artikel 66</p> <p>(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.</p> <p>(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie na-</p>	<p>Artikel II-20 Gleichheit vor dem Gesetz</p> <p>Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>	<p>Artikel 8</p> <p>Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>	<p>Artikel 6 (Gleichheitssatz)</p> <p>(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>	<p><u>Vorschlag der Grünen:</u> (16.02.04)</p> <p>Artikel X1 Gleichheit vor dem Gesetz</p> <p>Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		mentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.					

Vorschlag Kolonovits
(30.01.04)

Gleichheitssatz (Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung):

Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl. Art. 63 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 StV von St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14 EMRK, Art. I RassDiskrBVG und auf einfachgesetzlicher Ebene Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz berücksichtigt werden.

Allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 14 Verbot der Benachteiligung</p> <p>Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.</p> <p>12. ZPEMRK (noch nicht ratifiziert)</p> <p>Artikel 1 Allgemeines Diskriminierungsverbot</p> <p>(1) Der Genuss jeglicher rechtlich gewährleisteter Rechte, ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.</p> <p>(2) Niemand soll aus den in Abs. 1 erwähnten Gründen von öffentlichen Behörden diskriminiert werden.</p> <p>(...)</p>		<p>Artikel 7 B-VG</p> <p>(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.</p> <p>(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.</p> <p>(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</p> <p>(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</p> <p>Artikel I BVG über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung</p> <p>(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen - verboten.</p> <p>Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse,</p>	<p>Artikel II-21 Nichtdiskriminierung</p> <p>Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.</p>	<p>Artikel 9</p> <p>(1) Diskriminierung, insbesondere wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, sind verboten.</p> <p>(2) Der Staat ergreift Maßnahmen, um Diskriminierungen vorzubeugen und sie zu beseitigen.</p>	<p>Artikel 6 (Gleichheitssatz)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Diskriminierungen sind insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten.</p> <p>(...)</p>	<p>Vorschlag der Grünen: (16.02.04)</p> <p>Artikel X2 Nichtdiskriminierung</p> <p>(1) Jede Form von Diskriminierung, zum Beispiel wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, ist verboten.</p>	<p>kein Entwurf</p>

Allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.</p> <p>(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.</p>					

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten verurteilen die rassistische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassistischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck
- (a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine Handlung und keine Praktik rassistischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unternehmen und sicherzustellen, dass alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, gesamtstaatlicher und lokaler Art, im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
 - (b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu befürworten noch zu schützen oder zu unterstützen;
 - (c) ergreift jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären, die zur Folge haben, rassistische Diskriminierung zu schaffen oder, wo immer sie auch besteht, fortzusetzen;
 - (d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassistische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen;
 - (e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Rassenintegration anstrebenden Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen umfassen, sowie andere Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken, wo dies zweckmäßig ist, zu unterstützen und allem entgegenzuwirken, was die Trennung der Rassen vertiefen könnte.
- (2) Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und angemessenen Schutz gewisser rassistischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuss der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene rassistische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 5

- In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassistische Diskriminierung in allen ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses folgender Rechte, gewährleisten:
- (a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege;
 - (b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleich ob sie von öffentlichen Bediensteten oder von irgendeiner Einzelperson, Gruppe oder Einrichtung verübt werden;
 - (c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung öffentlicher Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zutritt zum öffentlichen Dienst;
 - (d) andere bürgerliche Rechte, insbesondere
 - (i) das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen;
 - (ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;
 - (iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit;
 - (iv) das Recht, zu heiraten und seinen Ehepartner zu wählen;
 - (v) das Recht auf Eigentum, allein oder in Gemeinschaft mit anderen;
 - (vi) das Recht zu erben;
 - (vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
 - (viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
 - (ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden;
 - (e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
 - (i) das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung;
 - (ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten;
 - (iii) das Recht auf Wohnung;
 - (iv) das Recht auf öffentlichen Gesundheitsschutz, auf ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und Sozialleistung;
 - (v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung;
 - (vi) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten;
 - (f) das Recht, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Art. 5 7. ZPEMRK Gleichberechtigung der Ehegatten</p> <p>Ehegatten haben untereinander und in ihrer Beziehung zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.</p>		<p>Artikel 7 B-VG</p> <p>(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.</p> <p>(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.</p> <p>(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</p> <p>(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</p> <p>Universitäts-Organisationsgesetz 1993 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen</p> <p>§ 39 (1) (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2002)</p> <p>(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen von Universitätsorganen zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Dis-</p>	<p>Artikel II-23 Gleichheit von Männern und Frauen</p> <p>Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.</p>	<p>Artikel 10</p> <p>(1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.</p> <p>(2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.</p>	<p>Artikel 6 (Gleichheitssatz)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 9</p> <p>(1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.</p> <p>(2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (16.02.04)</p> <p>Artikel X3 Gleichheit von Männern und Frauen</p> <p>(1) Bund, Länder, Gemeinden und alle sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung, und als Träger von Privatrechten i.S.d. [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).</p> <p>(2) Jede Frau hat das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Im Falle bestehender Ungleichheiten hat jede Frau ein Recht auf Förder- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>(3) Zur wirksameren Wahrnehmung der Interessen an der Beseitigung bestehender Ungleich-</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>kriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1992, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.</p> <p>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>Art. 3</p> <p>(...)</p> <p>(2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.</p> <p>Art. 141</p> <p>(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.</p>				<p>heiten und zur Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auch auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.</p> <p>(4) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</p> <p>Artikel X4</p> <p>Der Staat ergreift geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen und zur Vorbeugung weiterer Diskriminierungen.</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Erfüllungsvorbehalt)							
Art. 1							
In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.							
Art. 2							
Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck,							
a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;							
b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;							
c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;							
d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;							
e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;							
f) alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;							
g) alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.							
Art. 3							
Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.							
Art. 4							
(1) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.							
(2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zum Schutz der Mutterschaft, einschließlich der in dieser Konvention angeführten Maßnahmen, gelten nicht als Diskriminierung.							

Rechte von Menschen mit Behinderungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Artikel 7 B-VG</p> <p>(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.</p> <p>(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.</p> <p>(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</p> <p>(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</p>	<p>Artikel II-26 Integration von Menschen mit Behinderung</p> <p>Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.</p>	<p>Artikel 11</p> <p>(1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.</p> <p>(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Österreichische Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärdensprache zu verwenden.</p>	<p>Artikel 6 (Gleichheitssatz)</p> <p>(...)</p> <p>(4) Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 11</p> <p>(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.</p> <p>(2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (16.02.04)</p> <p>Artikel Z1</p> <p>(1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.</p> <p>(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärdensprache zu verwenden.</p>	<p>kein Entwurf</p>

Rechte von Kindern

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Kinderrechte-Konvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993)</p>	<p>Artikel II-24 Rechte des Kindes (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Artikel II-32 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.</p>	<p>Artikel 12 (1) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für ihr Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entfaltung. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten. (3) Kinderarbeit ist verboten. (4) Der Staat achtet den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen. (5) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.</p>	<p>Artikel 12 (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (...) (5) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04) Artikel 8 (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. 11.1989 festgelegt sind. (2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen. <u>Vorschlag der Grünen</u> (16.02.04) Artikel 22 <u>Variante 1:</u> (1) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für ihr Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entfaltung. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten. (3) Kinderarbeit ist verboten. (4) Der Staat achtet den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen. (5) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes im Vorder-</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						grund stehen. <u>Variante 2:</u> Übernahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in die österreichische Rechtsordnung im Verfassungs- bzw. Gesetzesrang.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>Artikel II-25 Rechte älterer Menschen</p> <p>Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.</p>	<p>Artikel 13</p> <p>Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.</p>	<p>Artikel 6 (Gleichheitssatz) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)</p> <p>(...)</p> <p>(5) Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 10</p> <p>Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (16.02.04)</p> <p>Artikel Z3</p> <p>Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	<p>Artikel 19 *)</p> <p>(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.</p> <p>(2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.</p> <p>(3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.</p> <p>*) Absatzbezeichnungen hinzugefügt.</p>	<p>StV von St. Germain Artikel 66 *)</p> <p>(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.</p> <p>[(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.]**)</p> <p>(3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.</p> <p>(4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.</p> <p>StV von St. Germain Artikel 67</p> <p>Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere</p>	<p>Art II-22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen</p> <p>Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</p>	<p>Artikel 14</p> <p>(1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.</p> <p>(2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.</p> <p>(3) Artikel 66 Absatz 3 und 4, Artikel 67 und 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, und Artikel 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, werden hiemit als Bestandteil dieser Bundesverfassung erklärt.</p> <p>(4) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.</p> <p>* Die übrigen die Volksgruppen betreffenden Verfassungsbestimmungen sind entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses 2 (Legistische Strukturfragen) in die neue Bundesverfassung zu integrieren.</p>	<p>Artikel 7 (Rechte der Volksgruppen)</p> <p>Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 12</p> <p>(1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.</p> <p>(2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.</p> <p>(3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.</p> <p>(4) Art. 66 Abs. 3 und 4 StV von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920 und Art. 7 des StV von Wien, BGBl. 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung.</p> <p><u>Vorschlag Kolonovits</u> (30.01.04)</p> <p>Art x Minderheitenschutzartikel</p> <p>(1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.</p> <p>(2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volkssprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismä-</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.</p> <p>StV von St. Germain Artikel 68 *)</p> <p>(1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.</p> <p>(2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.</p> <p>*) Absatzbezeichnungen hinzugefügt. **) betrifft nicht den verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz.</p>				<p>ßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.</p> <p>(3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischt-sprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischt-sprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischt-sprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.</p> <p>(4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischt-sprachige Gebiete befinden.</p> <p>(5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>StV von Wien</p> <p>Artikel 7 Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten (Z. 2, 3 und 4 in Verfassungsrang)</p> <p>1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.</p> <p>2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schulpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.</p> <p>3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.</p> <p>4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.</p> <p>5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und</p>					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.</p> <p>Art. 8 B-VG</p> <p>(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatsprache der Republik.</p> <p>(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.</p> <p>Minderheiten-SchulG für Kärnten</p> <p>Art. 1 lit. b § 7</p> <p>Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.</p> <p>Minderheiten-SchulG für Burgenland</p> <p>§ 1 (Verfassungsbestimmung)</p> <p>(1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu</p>					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>gewähren.</p> <p>(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.</p> <p>zahlreiche andere Verfassungsbestimmungen (aus jeweiligem Zusammenhang erklärbar):</p> <p>z.B. Kompetenzbestimmungen in Art I lit. a §§ 1-6 MindSchG für Kärnten; vgl. auch § 8, § 9 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 MindSchG für Ktn. und Art. IX der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl. 1962/215; Art. IV Abs. 2 Minderheiten-Schulgesetznovelle 1990, BGBl. 1990/420; vgl. auch §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 MindSchG für Bgld. und § 22 Abs. 2 Volksgruppengesetz.</p>					

Vorschlag Kolonovits
(30.01.04)

Gleichheitssatz (Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung):

Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl. Art. 63 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 StV von St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14 EMRK, Art. I RassDiskrBVG und auf einfachgesetzlicher Ebene Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz berücksichtigt werden.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit</p> <p>(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:</p> <p>a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;</p> <p>b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;</p> <p>c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;</p> <p>d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;</p> <p>e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;</p> <p>f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das</p>			<p>Artikel II-6 Recht auf Freiheit und Sicherheit</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.</p>	<p>Artikel 16</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit.</p> <p>(2) Das bestehende Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr. 684/1988, wird hiemit als Bestandteil dieser Bundesverfassung erklärt.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 5 (Schutz der persönlichen Freiheit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist; 2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, <ol style="list-style-type: none"> a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat, b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beinträchtigen, oder c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern; 3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiterer gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist; 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen; 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Er- 		<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.</p> <p>(2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.</p> <p>(3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.</p> <p>(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.</p>					<p>krankung sich oder andere gefährde;</p> <p>6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;</p> <p>7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.</p> <p>(2) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist. Die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Jede festgenommene Person muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Sie ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort ihrer Anhaltung notwendig sind.</p> <p>(3) Eine Festnahme aus den Gründen des Absatz 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls, im Fall des Verdachtes einer mit finanzstrafbehördlicher Strafe bedrohten Handlung nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Absatz 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl oder entsprechende Anordnung festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben. Eine dem Ge-</p>		

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
					<p>richt oder der Finanzbehörde übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter oder dem gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen. Eine aus dem Grund des Absatz 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden. Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Sie hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. Jede festgenommene Person hat Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder zu überprüfen.</p> <p>(5) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.</p>		

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit							
Artikel 1							
<p>(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).</p> <p>(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.</p> <p>(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.</p> <p>(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.</p>							
Artikel 2							
<p>(1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist; 2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, <ol style="list-style-type: none"> a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat, b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern; 3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist; 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen; 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde; 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen; 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern. <p>(2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.</p>							
Artikel 3							
<p>(1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.</p> <p>(2) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.</p> <p>(3) Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.</p>							
Artikel 4							
<p>(1) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.</p> <p>(2) Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.</p> <p>(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.</p> <p>(4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.</p> <p>(5) Ein aus dem Grund des Art. 2 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.</p> <p>(6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.</p> <p>(7) Jeder Festgenommene hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.</p>							

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 5</p> <p>(1) Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.</p> <p>(2) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.</p> <p>Artikel 6</p> <p>(1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.</p> <p>(2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.</p> <p>Artikel 7</p> <p>Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.</p> <p>Artikel 8</p> <p>(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.</p> <p>(2) Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, aufgehoben.</p> <p>(3) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.</p> <p>(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.</p>							

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. März 2004
<p>Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.</p> <p>(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</p>	<p>Artikel 14</p> <p>Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.</p> <p>Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.</p> <p>Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.</p> <p>Artikel 15</p> <p>Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.</p> <p>Artikel 17</p> <p>Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.</p> <p>Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.</p> <p>Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.</p> <p>Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p> <p>Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und</p>	<p>StV von St. Germain Art. 63 Abs. 2</p> <p>Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.</p> <p>Art. 9a Abs. 3 B-VG</p> <p>Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.</p> <p>UN-Pakt: bürgerliche und politische Rechte</p> <p>Artikel 18</p> <p>(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.</p> <p>(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.</p> <p>(3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.</p>	<p>Europäische Grundrechte-Charta</p> <p>Artikel II-10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.</p> <p>(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.</p> <p>Artikel II-22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen</p> <p>Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</p> <p>Verfassungsentwurf der EU</p> <p>Artikel 51</p> <p>(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.</p> <p>(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.</p> <p>(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.</p>	<p>Artikel 15</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen und sie zu wechseln.</p> <p>(2) Wer bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde, hat das Recht, einen Ersatzdienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten.</p> <p>(3) Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten sowie zur Offenlegung seiner religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung gezwungen werden.</p> <p>(Abs. 4 siehe D-27)</p> <p>Artikel 26</p> <p>(1) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einschließlich der Errichtung juristischer Personen eigenen Rechts.</p> <p>(2) Die Anerkennung erfolgt durch Gesetz. *)</p> <p>*) Übergangsbestimmung: „Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gelten als solche im Sinne des Artikels 26.“</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich</p>	<p>Artikel 9 (Religionsfreiheit) (gleichlautend der Vorschlag Grabenwarter, 12.11.03)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben.</p> <p>(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</p> <p>(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.</p> <p>(4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben ferner das Recht, zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.</p>	<p>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (23.12.03)</p> <p>Artikel über die individuelle Religionsfreiheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.</p> <p>(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</p> <p>(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.</p> <p>Artikel über die kollektive Religionsfreiheit</p> <p>(1) Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.</p> <p>(2) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.</p>	<p>Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.</p> <p>Ergänzungsvariante 1: Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.</p> <p>Ergänzungsvariante 2: Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.</p> <p>(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</p> <p>(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.</p> <p>Alternative: Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten.</p> <p>(4) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. März 2004
	Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.	(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.		sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)		(3) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. (4) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit. <u>Ergänzungsvorschlag der Ökumen. Expertengruppe</u> (14.04.04) <u>Variante zu Abs. 3 und 4:</u> (3) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen. Sie sind verpflichtet, diese und deren Organe dem Staat anzuzeigen. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. (4) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Über grundsätzliche Entwicklungen, welche die Interessen dieser Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die des Staates berühren, pflegen beide einen regelmäßigen, offenen und transparenten Dialog.	Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig. (5) <u>Ergänzungsvorschlag:</u> Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen. (6) <u>1. Variante:</u> Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. <u>2. Variante:</u> Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. (7) <u>Ergänzungsvorschlag:</u> Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. März 2004
§ 1 BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 1961/182							
<p>(1) (Verfassungsbestimmung) Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich - im folgenden sämtliche „Evangelische Kirche“ genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.</p>							
<p>(2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:</p> <p>I. Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>II. Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.</p> <p>III. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.</p> <p>IV. Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.</p> <p>V. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträge aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.</p>							
§ 2 ZDG							
<p>(1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und 2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen. <p>(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.</p> <p>(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.</p> <p>(4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.</p> <p>(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige, die eine Zivildiensterklärung abgegeben und nach dem 1. März 1997 den ordentlichen Zivildienst angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.</p>							

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 1 7. ZPEMRK Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern</p> <p>1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen, b) seinen Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.</p> <p>2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.</p> <p>Artikel 2 4. ZPEMRK Freizügigkeit</p> <p>(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.</p> <p>(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.</p> <p>(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des "ordre public", der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.</p> <p>(Anm.: Abs. 2 ist nicht Bestandteil des Bundesrechts; vgl. Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149 Abs. 1 B-VG)</p> <p>Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.</p> <p>Artikel 6</p> <p>Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.</p> <p>Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.</p>		<p>Artikel II-45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit</p> <p>Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.</p> <p>Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.</p>	<p>Artikel 17</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.</p> <p>(2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch in einen Staat außerhalb der Europäischen Union ausgeliefert werden. Ihre Auswanderung darf nur aus Gründen der Landesverteidigung beschränkt werden.</p> <p>(3) Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.</p> <p>(4) Kollektivausweisungen sind unzulässig.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; müssen verhältnismäßig sein; müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 16 (Freizügigkeit)</p> <p>(1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.</p> <p>(2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.</p> <p>(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.</p> <p>Artikel 17 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)</p> <p>(1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.</p> <p>(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.</p> <p>(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund ei-</p>		<p>kein Entwurf</p>

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.</p> <p>Artikel 3 Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger</p> <p>(1) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Niemandem darf das Recht entzogen werden in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.</p> <p>Artikel 4 Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern</p> <p>Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig.</p>					<p>ner rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,</p> <p>a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,</p> <p>b) ihren Fall prüfen zu lassen und</p> <p>c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.</p> <p>Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.</p> <p>(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.</p>		

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
<p>Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>			<p>Artikel II-7 Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.</p>	<p>Artikel 18</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Privat- und Familienleben.</p> <p>(Abs. 2 siehe C-26)</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.</p> <p>(2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</p>	<p>Vorschlag Funk (01.10.03)</p> <p>Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>	<p>Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
<p>Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>	<p>Artikel 9</p> <p>Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862 (RGBl. Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.</p>	<p>Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes StF: RGBl. Nr. 88/1862</p> <p>§ 1 Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.</p> <p>§ 2 Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nachteile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen. In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.</p> <p>§ 3 Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Pa-</p>	<p>Artikel II-7 Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.</p>	<p>Artikel 19</p> <p>(1) Haus und Wohnung sind unverletzlich.</p> <p>(2) Ihre Durchsuchung oder technische Überwachung bedarf eines richterlichen Befehls.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.</p> <p>(2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenseitiger Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</p> <p>(5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</p>	<p>Vorschlag Funk (01.10.03)</p> <p>Schutz des Hausrechts</p> <p>Das Hausrecht ist unverletzlich.</p> <p>Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung unternommen werden.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug kann eine Hausdurchsuchung nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</p>	<p>Schutz des Hausrechts</p> <p>(1) Das Hausrecht ist unverletzlich.</p> <p>(2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig.</p> <p>(3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden.</p> <p>(4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
		<p>ragraphen bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.</p> <p>§ 4 Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches) außer diesem Falle aber als fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechtes nach § 303 StGB zu bestrafen.</p>					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
<p>Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>	<p>Artikel 10</p> <p>Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.</p> <p>Artikel 10a</p> <p>Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig</p>		<p>Artikel II-7 Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.</p>	<p>Artikel 20</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf ungestörte Kommunikation.</p> <p>(2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis bedürfen eines richterlichen Befehls.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.</p> <p>(2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</p>	<p>Vorschlag Funk (01.10.03)</p> <p>Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation</p> <p>Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden. Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</p> <p>Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Nachrichtensendungen in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</p>	<p>Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation</p> <p>(1) Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.</p> <p>(2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</p> <p>(3) Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
		<p>Datenschutzgesetz (Grundrecht auf Datenschutz)</p> <p>§ 1 DSGVO</p> <p>(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.</p> <p>(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.</p> <p>(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstütz-</p>	<p>Artikel II-8 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.</p> <p>Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.</p>	<p>Artikel 21</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden Daten. Dieses Recht umfasst die Geheimhaltung, Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten und die Auskunft über sie.</p> <p>(2) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.</p> <p>(3) Die Verwendung sensibler Daten darf nur erlaubt werden, wenn die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch wirksame Garantien geschützt sind.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.</p> <p>(2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p> <p>(3) Jede Person hat insbesondere das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verwendet werden. Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Richtigstellung unrichtiger Daten sowie die Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten zu erwirken. Das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft ist gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen</p>	<p>Vorschlag Funk (01.10.03)</p> <p>Grundrecht auf Datenschutz</p> <p>(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.</p> <p>(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.</p>	<p>Grundrecht auf Datenschutz</p> <p>(1) Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.</p> <p>(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.</p> <p>(3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
		<p>ten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen</p> <p>1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;</p> <p>2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.</p> <p>(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.</p>			<p>ist eine unabhängige Stelle zur Überwachung zuständig, soweit nicht Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</p>	<p>(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen</p> <p>1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;</p> <p>2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.</p> <p>(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.</p>	<p>ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen</p> <p>1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;</p> <p>2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.</p> <p>(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.</p>

Freiheit der Meinungsäußerung (Kommunikationsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
<p>Artikel 10 Freiheit der Meinungsäußerung</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.</p> <p>(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.</p>	<p>Artikel 13</p> <p>Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.</p>		<p>Artikel II-11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.</p> <p>Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.</p>	<p>Artikel 20</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf ungestörte Kommunikation.</p> <p>(2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis bedürfen eines richterlichen Befehls.</p> <p>Artikel 22</p> <p>Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; müssen verhältnismäßig sein; müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 10 (Kommunikationsfreiheiten) (entspricht einem früheren Vorschlag von Grabenwarter/Rack, 07.01.04)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.</p> <p>(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.</p> <p>(...)</p>	<p>Ergänzungsvorschlag Berger (14.01.04)</p> <p>Meinungsfreiheit</p> <p>(x) Die Pluralität der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt.</p> <p>(y) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz.</p> <p>Vorschlag Funk (10.10.03)</p> <p>Art x Freiheit der Meinungsäußerung</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.</p> <p>(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.</p>	<p>Freiheit der Meinungsäußerung (Kommunikationsfreiheit)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.</p> <p>(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.</p>

Rundfunkfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
<p>Artikel 10 Freiheit der Meinungsäußerung</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.</p> <p>(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.</p>	<p>Artikel 13</p> <p>Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.</p>	<p>Art. I BVG Rundfunk</p> <p>(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.</p> <p>(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.</p> <p>(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.</p>	<p>Artikel II-11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.</p> <p>Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.</p>	<p>Artikel 23</p> <p>(1) Presse, Rundfunk und andere Medien sind frei.</p> <p>(2) Zensur und andere vorbeugende Maßnahmen sind unzulässig.</p> <p>(3) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz.</p> <p>(4) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe.</p> <p>(5) Rundfunk darf von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.</p> <p>(6) Die Vielfalt der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; müssen verhältnismäßig sein; müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 10 (Kommunikationsfreiheiten) (entspricht einem früheren Vorschlag von Grabenwarter/Rack, 07.01.04)</p> <p>(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.</p> <p>(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.</p> <p>(3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.</p>	<p>Ergänzungsvorschlag Berger (14.01.04)</p> <p>Art. y Rundfunkfreiheit</p> <p>(1) Der Staat gewährleistet ein duales Rundfunksystem mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag und dem Recht Privater, Rundfunk zu betreiben.</p> <p>(...)</p> <p>Vorschlag Funk (10.10.03)</p> <p>Art. y Rundfunkfreiheit</p> <p>(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.</p> <p>(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.</p> <p>(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.</p>	<p>Rundfunkfreiheit</p> <p>(1) Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse. <u>Alternativvariante:</u> Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. <u>Ergänzungsvorschlag:</u> Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.</p> <p>(2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.</p> <p>(3) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereitzustellen.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
	<p>Artikel 17</p> <p>Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 UOG</p> <p>Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p> <p>§ 2 Abs. 2 KUOG</p> <p>Die Universitäten der Künste sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p>	<p>Artikel II-13 Freiheit von Kunst und Wissenschaft</p> <p>Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.</p>	<p>Artikel 27</p> <p>(1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.</p> <p>(2) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier Wissenschaft, Forschung und Lehre mit dem Recht auf Selbstverwaltung.</p> <p>(3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)</p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (28.01.04 bzw. 24.02.04)</p> <p>Artikel 5</p> <p>(...)</p> <p>(4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.</p> <p><u>Vorschlag Grabenwarter/Rack</u> (07.01.04)</p> <p>Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen</p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei. (...)</p> <p><u>Vorschlag Funk</u> (10.10.03)</p> <p>Art. z Wissenschaftsfreiheit</p> <p>Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle Staatsbürgerinnen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.</p> <p>Art. v Autonomie der Universitäten</p> <p>Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p>	<p>Wissenschaftsfreiheit</p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.</p> <p>(2) Variante 1: Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</p> <p>Variante 2: Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.</p>

Kunstfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
	<p>Artikel 17a</p> <p>Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p>		<p>Artikel II-13 Freiheit von Kunst und Wissenschaft</p> <p>Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.</p>	<p>Artikel 28</p> <p>(1) Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und ihre Lehre sind frei.</p> <p>(2) Ihre Vielfalt wird geachtet, gefördert und geschützt.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)</p> <p>(gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (28.01.04)</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst</p> <p>(...)</p> <p>2. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p> <p><u>Vorschlag Grabenwarter/Rack</u> (07.01.04)</p> <p>Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen</p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p> <p><u>Vorschlag Funk</u> (10.10.03)</p> <p>Art. w Kunstfreiheit</p> <p>Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p>	<p>Kunstfreiheit</p> <p>Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</p>

Vereins- und Versammlungsfreiheit (einschließlich Koalitionsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 22. März 2004
<p>Artikel 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit</p> <p>(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.</p> <p>(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.</p>	<p>Artikel 12</p> <p>Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.</p> <p>StV von Wien Art. 7 Abs. 5</p> <p>Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.</p> <p>§ 1 Parteiengesetz</p> <p>(1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG).</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.</p> <p>(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.</p> <p>(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung</p> <p>(3) Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.</p> <p>StV von Wien Art. 7 Abs. 5</p> <p>Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.</p> <p>§ 1 Parteiengesetz</p> <p>(1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG).</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.</p> <p>(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.</p> <p>(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>Artikel II-12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.</p> <p>(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Artikel II-27 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen</p> <p>Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.</p> <p>Artikel II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen</p> <p>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.</p>	<p>Artikel 24</p> <p>(1) Alle Menschen haben das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen.</p> <p>(2) Die Bildung von Vereinen darf nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Die Gründung und Betätigung von Parteien ist frei, soweit nicht diese Bundesverfassung anderes bestimmt.</p> <p>Artikel 25</p> <p>(1) Alle Menschen haben das Recht, sich frei zu versammeln.</p> <p>(2) Eine behördliche Anmeldung darf nur für Versammlungen unter freiem Himmel verlangt werden.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; müssen verhältnismäßig sein; müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p> <p>Artikel 37</p> <p>(1) ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden.</p> <p>(2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.</p>	<p>Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Parteifreiheit; Koalitionsfreiheit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.</p> <p>(2) Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf gerichtet sind, den demokratischen Rechtsstaat oder die Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind verfassungswidrig.</p> <p>(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 3 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu.</p> <p>(5) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p>	<p>Vorschlag Mader/Rack (30.04.04)</p> <p>Artikel 2 Koalitionsfreiheit</p> <p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.</p> <p>(2) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu.</p> <p>Vorschlag der Grünen (27.04.04)</p> <p>Artikel 7 (Koalitionsfreiheit)</p> <p>(1) Unselbständige und Selbständige haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden.</p> <p>(2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.</p> <p>(3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.</p> <p>Vorschlag Funk (10.10.03)</p> <p>Artikel x Vereins- und Versammlungsfreiheit</p> <p>(1) Alle Menschen haben das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich frei und friedlich zusammenzuschließen und mit anderen zu versammeln, einschließlich des</p>	<p>Vereins- und Versammlungsfreiheit (einschließlich Koalitionsfreiheit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.</p> <p>(2) Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) ArbeitnehmerInnen und ArbeitnehmerInnen haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.</p> <p>(4) <u>1. Variante:</u> Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen. <u>2. Variante:</u> Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der satzungsmäßig festgelegten Interessen ihrer Mitglieder ergreifen. <u>3. Variante:</u> Sie können kollektive Maßnahmen zur Wahrung und Förderung der Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder ergreifen. <u>4. Variante:</u> Sie [Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber] haben das Recht, an Arbeitskämpfen teilzunehmen, die von diesen Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Rahmen der Autonomie zum Abschluss von Kollektivverträgen geführt werden. Die Bedingungen, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, sind durch ein besonderes Gesetz zu regeln.</p>

Vereins- und Versammlungsfreiheit (einschließlich Koalitionsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 22. März 2004
		<p>(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.</p> <p>§ 3 Verbotsgesetz</p> <p>Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.</p>		<p>(3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.</p>		<p>Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.</p> <p>(2) Einschränkungen bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer gesetzlichen Grundlage und müssen 2. in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein. <p>Artikel y Politische Parteien</p> <p>Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 05.11.2003 und 27.04.2004
<p>Artikel 4</p> <p>(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.</p> <p>(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</p> <p>(3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt nicht:</p> <p>a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</p> <p>b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;</p> <p>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</p> <p>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. (Anm.: Abs. 2 ist nicht Bestandteil des Bundesrechts; vgl. Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149 Abs. 1 B-VG)</p> <p>Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.</p> <p>Artikel 6</p> <p>Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.</p> <p>Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.</p> <p>Artikel 7</p> <p>Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. (...)</p> <p>Artikel 18</p> <p>Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.</p>		<p>Artikel II-5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit</p> <p>(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.</p> <p>(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</p> <p>(3) Menschenhandel ist verboten.</p> <p>Artikel II-14 Recht auf Bildung</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf (...) Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.</p> <p>Artikel II-15 Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.</p> <p>Artikel II-16 Unternehmerische Freiheit</p> <p>Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.</p> <p>(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</p> <p>(3) Menschenhandel ist verboten.</p> <p>Artikel 29</p> <p>Jede Person hat das Recht, zu arbeiten, ein Unternehmen zu gründen, einen Beruf frei zu wählen und ihn auszuüben.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 15 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden.</p> <p>(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.</p> <p>(3) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:</p> <p>a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</p> <p>b) Wehr- oder Ersatzdienst;</p> <p>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</p> <p>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</p> <p>(4) Menschenhandel ist verboten.</p>	<p>Vorschlag Grabenwarter (26.10.03)</p> <p>Artikel x</p> <p>(1) Jede Person hat [Alle Österreicher haben] das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden [Beruf und] Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden.</p> <p>(2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:</p> <p>a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</p> <p>b) Wehr- oder Ersatzdienst im Sinn des Art. [X der Verfassung];</p> <p>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</p> <p>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</p>	<p>Berufs- und Erwerbsfreiheit (einschließlich Freiheit der Berufswahl- und -ausbildung, unternehmerische Freiheit, Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben.</p> <p>(2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:</p> <p>a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</p> <p>b) Wehr- oder Ersatzdienst;</p> <p>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</p> <p>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</p> <p>(3) Menschenhandel ist verboten.</p>

Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 5. November 2003
<p>Art. 1 1. ZPEMRK</p> <p>Artikel 1 Schutz des Eigentums</p> <p>(1) Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.</p> <p>(2) Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.</p> <p>Artikel 6</p> <p>(1) Jeder Staatsbürger kann, Liegenschaften jeder Art erwerben und über die selben frei verfügen. (...)</p> <p>(2) Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.</p> <p>Artikel 7</p> <p>(...) Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.</p>		<p>Artikel II-17 Eigentumsrecht</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.</p>	<p>Artikel 30</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.</p> <p>(2) Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, dürfen nur gegen rechtzeitige, angemessene Entschädigung erfolgen.</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 14 (Eigentumsfreiheit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.</p> <p>(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.</p> <p>(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums einschließlich der Verfügung über Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.</p>	<p>Vorschlag Grabenwarter (26.10.03)</p> <p>Artikel x</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Es umfasst [Alle Österreicher haben] das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen.</p> <p>(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.</p> <p>(3) Gesetzliche Regelungen des [Erwerbs von Liegenschaften und] der Benutzung des Eigentums [einschließlich der Verfügung über Liegenschaften] sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.</p>	<p>Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.</p> <p>(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.</p> <p>(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 12 Recht auf Eheschließung</p> <p>Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.</p> <p>Artikel 5 7. ZPEMRK Gleichberechtigung der Ehegatten</p> <p>Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.</p>			<p>Artikel II-9 Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen</p> <p>Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.</p>	<p>Artikel 18</p> <p>(2) Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.</p> <p>(Abs. 1 siehe C-15)</p> <p>Artikel 31</p> <p>Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. <p>(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)</p>	<p>Artikel 12 (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)</p> <p>(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.</p> <p>(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.</p> <p>(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p>(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 7</p> <p>(1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.</p> <p>(3) Eltern und ihre Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter und Vater dürfen dabei keine Nachteile erwachsen.</p> <p><u>Vorschlag Rack</u> (04.02.04)</p> <p>Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)</p> <p>(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.</p> <p>(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						<p>(3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p>(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorschlag</u> <u>Grabenwarter/Rack</u> (07.01.04)</p> <p style="text-align: center;">Artikel y (Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern)</p> <p>(...)</p> <p>(x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p>	

Recht auf Bildung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. Februar 2004
<p>Artikel 2 1. ZPEMRK Recht auf Bildung</p> <p>Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p>	<p>Artikel 17</p> <p>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.</p> <p>(2) Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.</p> <p>(3) Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.</p> <p>(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.</p>	<p>Artikel 14 B-VG</p> <p>(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.</p> <p>UN-Pakt: wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</p> <p>Artikel 13</p> <p>(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf Bildung. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.</p> <p>(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechtes</p> <p>a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;</p> <p>b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;</p> <p>c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;</p>	<p>Artikel II-14 Recht auf Bildung</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.</p> <p>(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.</p>	<p>Artikel 15</p> <p>(4) Der Staat achtet das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p>(Abs. 1 – 3 siehe C-13)</p> <p>Artikel 27</p> <p>(...)</p> <p>(3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.</p> <p>Artikel 39</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten sowie durch Unterstützung von privaten Bildungseinrichtungen, beruflicher Aus- und Weiterbildung und lebenslangem Lernen.</p> <p>(3) Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch individuelle Förderung und Integration sowie durch eine angemessene Mitbestimmung an öffentlichen Bildungseinrichtungen.</p> <p>(4) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>Artikel 39a</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie</p>	<p>Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zu beruflicher Bildung. Der Zugang zu allen öffentlichen Bildungsangeboten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten.</p> <p>(4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.</p> <p>(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p> <p>(6) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen im Burgenland ist österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Volksgruppe das gleiche Recht mit Bezug zur slowenischen Sprache zu gewähren. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter verhalten werden, die kroatische, die slowenische oder die ungarische Sprache</p>	<p>Vorschlag der Grünen (27.04.04)</p> <p>Artikel 9</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten.</p> <p>(3) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten, eine kostenfreie Erstausbildung ist sicherzustellen. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.</p> <p>(4) Jede Person hat das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und Zielvorstellungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben sowie häuslichen Unterricht zu erteilen.</p> <p>Vorschlag Rack (04.02.04)</p> <p>Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p>	<p>Recht auf Bildung</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.</p> <p>(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.</p> <p>(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p>Ergänzungsvariante 1: An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.</p> <p>Ergänzungsvariante 2: An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.</p> <p>(4) Ergänzungsvorschlag: Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.</p> <p>(5) Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.</p> <p>(6) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der be-</p>

Recht auf Bildung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. Februar 2004
		<p>d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, soweit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist; e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.</p> <p>(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormundes zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p>(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die im Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht</p>		<p>kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.</p>	<p>sche oder die ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel y (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.</p> <p>(4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.</p> <p>(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (28.01.04 bzw. 24.02.04)</p> <p style="text-align: center;">Artikel 5 (Recht auf Bildung)</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu zählen insbesondere a. der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung; b. der unentgeltliche Pflichtschulbesuch; c. der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen; d. der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.</p> <p>(2) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unter-</p>	<p>treffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. Februar 2004
		innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.				<p>rechts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p>(3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.</p> <p>(...)</p> <p><u>Vorschlag Grabenwarter/Rack</u> (07.01.04)</p> <p>Artikel x Recht auf Bildung: Schulwesen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.</p> <p>(3) Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle österreichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.</p> <p>(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. Februar 2004
						<p>Artikel y Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kin- dern</p> <p>(...)</p> <p>(x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 3 Verbot der Folter</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p> <p>Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>		<p>UNO-Sozialpakt</p> <p>Artikel 12</p> <p>(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.</p> <p>(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderlichen Maßnahmen</p> <p>a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;</p> <p>b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;</p> <p>c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;</p> <p>d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.</p>	<p>Artikel II-3 Recht auf Unversehrtheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</p> <p>(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:</p> <p>a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,</p> <p>b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,</p> <p>c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,</p> <p>d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.</p> <p>Artikel II-35 Gesundheitsschutz</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.</p> <p>Artikel II-37 Umweltschutz</p> <p>Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.</p>	<p>Artikel 34</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.</p>	<p>Artikel 4 (Recht auf körperliche Unversehrtheit) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</p> <p>(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</p> <p>Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <p>(...)</p> <p>7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten,</p> <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag Mader/Rack</u> (30.04.04)</p> <p>Artikel 9 Gesundheitsschutz</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 3</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.</p> <p>Artikel 4</p> <p>Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.</p> <p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 1</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.</p> <p><u>Vorschlag Rack</u> (04.02.04)</p> <p>Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (...)</p> <p>7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen; (...)</p>	kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						<p><u>Vorschlag der Grünen</u> (12.12.03)</p> <p>Artikel 1</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.</p> <p>(2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.</p> <p>(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.</p> <p>Artikel 2</p> <p>Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.</p> <p>Artikel 3</p> <p>Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.</p> <p><u>Vorschlag Merli</u> (12.12.03)</p> <p>Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. (Eingriffe bedürfen der Zustimmung)</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.) (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. <p style="text-align: center;">Umwelt</p> (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip. (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>Artikel II-34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung</p> <p>Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.</p> <p>Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.</p> <p>Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.</p>	<p>Artikel 32</p> <p>Variante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf ein Dasein in Würde. (2) Wer in Not und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung und auf sonstige Mittel, die die Existenz sichern. (3) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.</p> <p>Variante 2: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf ein Dasein in Würde. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung. (3) Wer nicht in der Lage ist, für sich und die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zu sorgen, hat Anspruch auf persönliche Hilfe sowie die zur sozialen Mindestsicherung erforderlichen Leistungen für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, notwendige medizinische Versorgung und soziale Teilhabe.</p> <p>Artikel 33</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellt. (3) Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch angemessene Versorgung im Fall von Pflegebe-</p>	<p>Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (...)</p> <p>7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, und</p> <p>8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.</p>	<p><u>Vorschlag Mader/Rack</u> (30.04.04)</p> <p>Artikel 8 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung</p> <p>(1) Die Republik anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Jeder Mensch, der im Bundesgebiet seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Republik das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 1</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf materielle und infrastrukturelle Grundversorgung. (2) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.</p> <p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
				<p>dürftigkeit.</p> <p>(4) Waisen haben Anspruch auf ein angemessenes Einkommen.</p> <p>(5) Der Staat gewährleistet, dass die Pensionen gesichert sind und in angemessenem Ausmaß steigen.</p>		<p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher sozialer Sicherungssysteme.</p> <p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.</p> <p>(2) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.</p> <p>(3) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.</p> <p><u>Vorschlag Rack</u> (04.02.04)</p> <p>Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <p>(...)</p> <p>7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen;</p> <p>8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.</p>	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>Artikel II-38 Verbraucherschutz</p> <p>Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.</p>	<p>Artikel 40a</p> <p>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.</p>		<p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 11</p> <p>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.</p>	<p>kein Entwurf</p>

Recht auf Wohnung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
				<p>Artikel 35</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und sozialen Wohnbau.</p>	<p>Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <p>(...)</p> <p>8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.</p>	<p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 5</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.</p> <p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 4</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung und auf angemessene Unterbringung im Fall der Obdachlosigkeit.</p>	<p>kein Entwurf</p>

Recht auf Arbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>Artikel II-29 Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.</p> <p>Artikel II-30 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung</p> <p>Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.</p> <p>Artikel II-31 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen</p> <p>Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.</p> <p>Artikel II-32 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz</p> <p>Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.</p>	<p>Artikel 36</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein angemessenes Entgelt und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit; angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten; angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist; berufliche Aus- und Weiterbildung; besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen Schutz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt; Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen; Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses; Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz; Schutz des Entgelts bei Insolvenz der ArbeitgeberIn. <p>(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.</p> <p>(4) ArbeitnehmerInnen haben das Recht auf Vertretung ihrer Inte-</p>	<p>Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung; das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst; ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung; das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub; ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf; zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte; das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust 	<p>Vorschlag Mader/Rack (30.04.04)</p> <p>Artikel 1 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer-schaft im Unternehmen</p> <p>Für die Organe der Arbeitnehmerschaft muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.</p> <p>Artikel 3 Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.</p> <p>Artikel 4 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung</p> <p>Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.</p> <p>Artikel 5 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen</p> <p>(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.</p> <p>(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.</p> <p>Artikel 6 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz</p> <p>(1) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vor-</p>	<p>kein Entwurf</p>

Recht auf Arbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
				<p>ressen gegenüber der Arbeitgebern. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen.</p>	<p>des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, und 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.</p>	<p>Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.</p> <p>(2) Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 6</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein angemessenes und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit; 2. angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten; 3. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; 4. Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist; 5. berufliche Aus- und Weiterbildung; 6. Schutz vor unangemessener Inanspruchnahme der Arbeitskraft; 7. besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern sowie Vätern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen 	

Recht auf Arbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						<p>Schutz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt;</p> <p>8. Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen;</p> <p>9. Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses;</p> <p>10. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz.</p> <p>(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung sowie auf sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik.</p> <p>(4) ArbeitnehmerInnen haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber der ArbeitgeberIn. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet.. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen.</p> <p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 3</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen.</p>	

Recht auf Arbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						<p><u>Vorschlag Rack</u> (04.02.04)</p> <p>Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.</p> <p>(...)</p> <p>Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung; 2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst; 3. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung; 4. das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub; 5. ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf. Zur Arbeit zugelassene Jugendli- 	

Recht auf Arbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						<p>che müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte;</p> <p>6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten;</p> <p>7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen;</p> <p>8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.</p>	

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Recht auf Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>Artikel II-33 Familien- und Berufsleben</p> <p>Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.</p> <p>Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.</p>	<p>Artikel 38</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung und Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten. 	<p>Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <p>(...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, <p>(...)</p>	<p><u>Vorschlag Mader/Rack</u> (30.04.04)</p> <p>Artikel 7 Familien- und Berufsleben</p> <p>(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz von Ehe und Familie wird gewährleistet.</p> <p>(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 8</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten. 	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
						<p><u>Vorschlag Rack</u> (04.02.04)</p> <p>Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.</p> <p>(...)</p> <p>Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)</p> <p>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</p> <p>(...)</p> <p>6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten; (...)</p>	

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtantrag SPÖ (in der Fassung vom 03.05.04)	Gesamtantrag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>Artikel II-36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse</p> <p>Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.</p>	<p>Artikel 40</p> <p>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.</p>		<p><u>Vorschlag Mader/Rack</u> (30.04.04)</p> <p>Artikel 10 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse</p> <p>Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 10</p> <p>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.</p> <p>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.</p> <p><u>Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe</u> (24.02.04)</p> <p>Artikel 6</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität.</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl. SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl. Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 3 1. ZPEMRK Recht auf freie Wahlen</p> <p>Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.</p>		<p>Art. 26 B-VG</p> <p>(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.</p> <p>(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerverzeichnis eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeordneten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeordneten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände</p>	<p>Artikel II-39 Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament</p> <p>Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>Artikel II-40 Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen</p> <p>Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.</p>	<p>Artikel 41</p> <p>(1) Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der BundespräsidentIn und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes; 2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes; 3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes. <p>(2) Jedenfalls wahl- und stimmrechtlich ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(3) Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.</p> <p>Artikel 42</p> <p>(1) Mit Erreichen des Wahlalters sind wählbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament; 2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäi- 	<p>Artikel 21 (Wahlrecht)</p> <p>Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.</p>		<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.</p> <p>(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.</p> <p>(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist - abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern - auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen muss nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>		<p>schen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung;</p> <p>3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn.</p> <p>(2) Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(3) Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.</p>			

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.</p> <p>StV von Wien Artikel 8 Demokratische Einrichtungen</p> <p>Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.</p> <p>Weitere Rechtsquellen</p> <p>Art. 23a B-VG, Art. 95 B-VG, Art. 117 B-VG</p>					

Petitionsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	<p>Artikel 11</p> <p>Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.</p>	<p>XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen</p> <p>§ 100 NRGÖ</p> <p>(1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und</p> <p>1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder</p> <p>2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.</p> <p>(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eingehändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muss in der Wählerevidenz eingetragen sein.</p> <p>(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Hauptwohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.</p> <p>(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vor-</p>	<p>Artikel II-44 Petitionsrecht</p> <p>Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.</p>	<p>Artikel 43</p> <p>Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.</p>			<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>schlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuss zu veranlassen.</p> <p>(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.</p>					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	<p>Artikel 3</p> <p>Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.</p>	<p>StV von St. Germain Artikel 66</p> <p>(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.</p> <p>StV von Wien Artikel 8 Demokratische Einrichtungen</p> <p>Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.</p>		<p>Artikel 44</p> <p>Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.</p>	<p>Artikel 15 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.</p> <p>(...)</p>		<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Art. 7 B-VG</p> <p>(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</p>		<p>Artikel 45</p> <p>(1) Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</p> <p>(2) Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.</p>			kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Art. 6 B-VG</p> <p>(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.</p> <p>(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.</p> <p>(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.</p>		<p>Artikel 46</p> <p>Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, sofern er keine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann.</p>			kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschl ^{ag} SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschl ^{ag} Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Art. 83 Abs. 2 B-VG</p> <p>Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.</p>		<p>Artikel 48</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der nach dem Gesetz zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Ausnahmegerichte sind unzulässig.</p>	<p>Artikel 19 (Recht auf ein faires Verfahren)</p> <p>(...)</p> <p>(4) Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.</p>		<p>kein Entwurf</p>

Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		<p>Art. 20 B-VG</p> <p>(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.</p>	<p>Artikel II-42 Recht auf Zugang zu Dokumenten</p> <p>Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.</p> <p>Artikel II-41 Recht auf eine gute Verwaltung</p> <p>Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.</p> <p>Dieses Recht umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht eines jeden Menschen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird, b) das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses, c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. <p>Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.</p> <p>Jeder Mensch kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.</p>	<p>Artikel 49</p> <p>Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.</p>			<p>kein Entwurf</p>

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.</p> <p>(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.</p> <p>(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text)/insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte: a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden; b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;</p>		<p>Art. 90 Abs. 2 B-VG</p> <p>Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess.</p>	<p>Artikel II-48 Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte</p> <p>Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig. Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.</p> <p>Artikel II-47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht</p> <p>Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.</p> <p>Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.</p> <p>Artikel II-49 Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen</p> <p>Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese</p>	<p>Artikel 50</p> <p>(1) Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.</p> <p>(2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>(3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.</p> <p>(4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.</p> <p>(5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.</p> <p>Artikel 51</p> <p>(1) In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.</p> <p>(2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>(3) In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess.</p> <p>Artikel 52</p> <p>(1) Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.</p> <p>(...)</p>	<p>Artikel 19 (Recht auf ein faires Verfahren)</p> <p>(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.</p> <p>(2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.</p> <p>(3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;</p>		<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;</p> <p>d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;</p> <p>e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.</p>			<p>zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.</p> <p>Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.</p>		<p>d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;</p> <p>e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.</p> <p>(4) Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein. (...)</p>		

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 2 7. ZPEMRK Rechtsmittel in Strafsachen</p> <p>1. Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.</p> <p>2. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.</p>				<p>Artikel 52</p> <p>(...)</p> <p>(2) Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.</p>	<p>Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)</p> <p>(...)</p> <p>(4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist. (...)</p>		<p>kein Entwurf</p>

Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz</p> <p>(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.</p> <p>(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.</p>			<p>Artikel II-49 Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen</p> <p>Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.</p> <p>Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.</p> <p>Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.</p>	<p>Artikel 53</p> <p>Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.</p>	<p>Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)</p> <p>(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.</p> <p>(2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.</p> <p>(...)</p>		<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Artikel 4 7. ZPEMRK Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden</p> <p>1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.</p> <p>2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.</p> <p>3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.</p>			<p>Artikel II-50 Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden</p> <p>Niemand darf wegen einer Straftat, dererwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.</p> <p>Artikel II-49 Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen</p> <p>Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.</p>	<p>Artikel 54</p> <p>(1) Niemand darf wegen einer Tat, dererwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.</p> <p>(2) Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.</p>	<p>Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)</p> <p>(...)</p> <p>(6) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.</p>		<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Art. 3 7. ZPEMRK Recht auf Entschädigung bei Fehltrteilen</p> <p>Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehltrteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.</p>				<p>Artikel 55</p> <p>Wer aufgrund eines Fehltrteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der zur Aufhebung des Urteils führenden Tatsache kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.</p> <p>Artikel 57</p> <p>Wer durch rechtswidriges Verhalten in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.</p>	<p>Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)</p> <p>(...)</p> <p>(5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehltrteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist. (...)</p>	<p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 12</p> <p>(...)</p> <p>(3) Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(...)</p>	<p>kein Entwurf</p>

Beschwerderechte

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
<p>Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde</p> <p>Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.</p>			<p>Artikel II-47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht</p> <p>Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.</p> <p>Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.</p> <p>Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.</p>	<p>Artikel 56</p> <p>Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.</p> <p>Artikel 58</p> <p>Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, kann das Recht eingeräumt werden, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.</p>	<p>Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.</p> <p>(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.</p> <p>(4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.</p>	<p><u>Vorschlag Mader/Rack</u> (30.04.04)</p> <p>Artikel 11 Rechtsschutz</p> <p>Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden.</p> <p><u>Vorschlag der Grünen</u> (27.04.04)</p> <p>Artikel 12</p> <p>(1) Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.</p> <p>(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.</p>	<p>kein Entwurf</p>

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p style="text-align: center;">Artikel II-51 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.</p> <p>(2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.</p> <p style="text-align: center;">Artikel II-52 Tragweite der garantierten Rechte</p> <p>(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.</p> <p>(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.</p> <p>(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie</p>		<p style="text-align: center;">Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.</p> <p>(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.</p> <p>(4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.</p>		kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			<p>ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel II-53 Schutzniveau</p> <p>Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel II-54 Verbot des Missbrauchs der Rechte</p> <p>Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.</p>				